



15. Sitzung vom 19. August 2019, Geschäft Nr. 239 auf Seite 487 im Protokoll
des Gemeinderates

**239 10.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Abgrenzung des Ressourcenausgleichs nach § 119 Abs. 2 Gemeinde-
gesetz / Festlegung**

Ausgangslage

Mit Beschluss (KR-Nr. 300/2018) vom 18. März 2019 hat der Kantonsrat § 119 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1) geändert. Die Änderung betrifft die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs: Die Grundsätze der Rechnungslegung sehen neu vor, dass die Gemeinden den Ressourcenausgleich gemäss § 119 Abs. 2 GG zeitlich abgrenzen können. § 119 Abs. 3 GG und damit die bisherige zwingende Differenzbetrachtung bei der Abgrenzung wird ersatzlos gestrichen.

Mit der neuen Formulierung wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, entweder auf eine Abgrenzung zu verzichten oder neu den gesamten Betrag des Ressourcenausgleichs (sogenanntes Vollmodell) zu berücksichtigen. Damit kann den unterschiedlichen Gegebenheiten der einzelnen Gemeinden und Städte besser Rechnung getragen werden.

Ob eine zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs vorgenommen wird, wird vom Gemeindevorstand der politischen Gemeinde festgelegt. Die politischen Gemeinden entscheiden dabei autonom.

Die Wahlfreiheit der Gemeinden, eine Abgrenzung vorzunehmen oder nicht, ist primär auf den Umsetzungszeitpunkt der neuen Rechnungslegung (Eingangsbilanz per 1. Januar 2019) beschränkt.

Verzicht auf zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs

Bei einem Verzicht auf die Abgrenzung erfolgt die Verbuchung des Ressourcenausgleichs im Ausgleichsjahr, d.h. im Jahr der effektiven Zahlung gemäss der definitiven Beitragsverfügung des Gemeindeamtes.

Zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs

Die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs erfolgt im Bemessungsjahr (Rechnungsjahr). Das Bemessungsjahr ist das zweite dem Ausgleichsjahr vorangehende Kalenderjahr. Daher sind jeweils zwei Abgrenzungen der Ressourcenzuschüsse (Aktive Rechnungsabgrenzung) oder Ressourcenabschöpfungen (Rückstellungen) bilanziert.

Die Höhe der abzugrenzenden Forderung oder Verpflichtung entspricht dem aufgrund der Steuerkraft im Bemessungsjahr zu erwartenden oder zu leistenden vollen Ausgleichsbetrag (Schätzung).

Die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs ist anhand der definitiven Beitragsverfügung im Berechnungsjahr anzupassen. Im Jahr der Zahlung des Ausgleichsbetrags (Ausgleichsjahr) wird die Abgrenzung aufgelöst.



Bei der Umstellung der Buchführung und Rechnungslegung nach HRM2 sind entsprechend zwei Abgrenzungen der Ressourcenzuschüsse oder Ressourcenabschöpfungen für das Bemessungsjahr 2017 (Ausgleichsjahr 2019) und das Bemessungsjahr 2018 (Ausgleichsjahr 2020) in die Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 aufzunehmen.

Erwägungen

Unter HRM1 war eine Abgrenzung nicht erlaubt. Das neue Gemeindegesetz (GG) sah in § 119 grundsätzlich eine Abgrenzung als zwingend vor. Dieser Abschnitt wurde jetzt durch den Kantonsrat geändert und somit ist es den Gemeinden überlassen, ob sie den Ressourcenausgleich periodengerecht abgrenzen möchten oder nicht.

Ressourcenzuschüsse sind für finanzschwache Gemeinden, Ressourcenabschöpfungen für finanzstarke Gemeinden. Der Finanzausgleich ist immer zwei Jahre verzögert. Das heisst, aufgrund des Bemessungsjahres 2018 wird die Gemeinde Egg im Jahr 2020 einen Ressourcenzuschuss in der Höhe von Fr. 1'041'492 erhalten. Beim Bemessungsjahr 2017 lag Egg über der Ausgleichsgrenze weshalb kein Anspruch auf Ressourcenausgleich besteht.

Bei der Gemeinde Egg wird es in den nächsten Jahren kaum zu einer Ressourcenabschöpfung kommen, d.h. Egg wird voraussichtlich keine Geber-Gemeinde werden. Bei einer Ressourcenabschöpfung macht die Abgrenzung (aufgrund der zweijährigen Verzögerung) Sinn, weil diese geschuldet ist und zeitlich verzögert bezahlt werden muss.

Der Nachteil der Abgrenzung beim Ressourcenzuschuss besteht darin, dass die Steuerkraft vom Kanton (ohne Zürich) im Zeitpunkt des Jahresabschlusses noch nicht definitiv bekannt ist und daher eine Schätzung / Annahme erfolgen muss. Das gleiche Problem besteht auch bei der Budgetierung. Die Korrektur zwischen provisorisch und definitiv erfolgt erst zwei Jahre später. Die entsprechenden Korrekturen müssen dann im laufenden Jahr verbucht werden, was wiederum zu Verzerrungen führen kann.

Beispiel einer Abgrenzung:

2018 - 2020	Aktiv RA Finanzausgleich	
Prov. Berechnung 2018 (aktiviert in JR 2019 aufgrund der Umstellung HRM2 per 1. Januar 2019)	1'400'000	
Def. Berechnung für 2018 (im 2019) > Auszahlung im 2020		1'041'492
Abweichung aufgrund der prov. Berechnung (Auflösung Abgrenzung) im 2020		358'508
Total	1'400'000	1'400'000

2019	ER Ressourcenzuschuss	
Abweichung aufgrund der definitiven Berechnung von 2018 zu Lasten JR 2019 (Auflösung Abgrenzung)	358'508	
2020	ER Ressourcenzuschuss	
Prov. Berechnung für 2020 (Annahme mit Auszahlung 2022)		1'200'000



Wird der Ressourcenausgleich nicht abgegrenzt, besteht eine sehr grosse Genauigkeit bei der Budgetierung. Der Ressourcenausgleich für das Bemessungsjahr 2018 ist Fr. 1'041'492 und ist Mitte 2019 definitiv bekannt. Die Auszahlung erfolgt 2020. Während der Budgetphase 2020 und somit im zweiten Halbjahr 2019 kann der Ressourcenausgleich ins Budget 2020 mit Fr. 1'041'000 aufgenommen werden. Die Auszahlung im Jahr 2020 entspricht dann genau dem budgetierten Betrag.

Zum Zeitpunkt des ersten HRM2 Budget 2019 bestand diese neue Regelung noch nicht. Daher musste in das Budget 2019 ein geschätzter Ressourcenausgleich im Betrag von Fr. 1'131'000 aufgenommen werden. Beim Verzicht auf eine Abgrenzung des Ressourcenausgleiches für das Jahr 2019 fällt auch die entsprechende Abgrenzung weg. Dies ist einmalig und führt für 2019 zu einem schlechteren Ergebnis im Umfang von rund Fr. 1'131'000.

In den letzten Jahren war die Politische Gemeinde Egg grundsätzlich neutral, das heisst sie war weder Empfänger noch Zahler. Egg lag jeweils knapp über oder unter der Ausgleichsgrenze, d.h. ein Wechsel ist von Jahr zu Jahr möglich.

Eine Abgrenzung ist zwar periodengerecht, verringert aber aufgrund der geschätzten Werte die Budgetgenauigkeit. Hingegen kann bei der Nicht-Abgrenzung der Zuschuss genau budgetiert werden. Dieser wiederum basiert auf dem Bemessungsjahr und entspricht nicht demjenigen des Rechnungsjahres.

Das Gemeindeamt empfiehlt bei Empfänger-Gemeinden keine Abgrenzung. Auch die Revisionsfirma Balmer-Etienne empfiehlt der Gemeinde Egg auf eine Abgrenzung vom Ressourcenzuschuss zu verzichten.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Ressourcenausgleich wird zeitlich nicht abgegrenzt.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung an:
Finanzen
 - Alois Köchli, Balmer-Etienne AG, Bederstrasse 66, 8027 Zürich
 - Beat Rüegg, RPK Präsident Gemeinde Egg, Langackerstrasse 5a 8132 Egg
 - Swissplan.ch, Beratung für öffentliche Haushalte AG, Limmatquai 62, 8001 Zürich
 - Erich Haller, Finanzvorstand
 - Leiter Finanzen
 - 10.01

swa

8132 Egg

Versand: **22. Aug. 2019**

Gemeinderat Egg
Der Präsident:

Tobias V. Bolliger

Der Schreiber:

Tobias Zerobin